

Miturheberschaft und Ideen der Mitarbeiter im Betrieb

Der Markenschutz wurde kurz im letzten Heft noch kurz angesprochen: Während das Urheberrecht mit der Entstehung des Werkes existent wird, erfordert das Markenrecht die Eintragung im Markenregister. Nur die Schaffung einer „Marke“ reicht noch nicht aus. Bevor die Marke allerdings eingetragen werden soll, ist eine sorgfältige Prüfung sinnvoll, ob die neue Marke mit einer bereits eingetragenen Marke kollidiert. Eine solche „Kollisionsprüfung“ ist umfangreich und nicht gerade günstig, aber allemal billiger als ein späterer Rechtsstreit mit einem anderen Markeninhaber oder die Konsequenzen aus einer berechtigten Abmahnung gegen Sie: Unterlassung der weiteren Verwendung, Vernichtung aller bisherigen Markenträger und Schadenersatzzahlungen an den Markeninhaber.

Beim Thema des letzten Heftes wurde auch das „Werk“ erklärt, das durch das Urheberrechtsgesetz (im Folgenden: UrhG) geschützt wird: Ein Werk entsteht durch eine persönliche Leistung mit einer gewissen geistigen Schöpfungshöhe. Beispiel: Ein Bühnenbildner baut ein einzigartiges Bühnenbild mit Dekoration für ein Firmenjubiläum. Sein Bühnenbild ist urheberrechtlich geschützt. Er hat also an seinem Werk bestimmte Rechte und kann Verletzungen dieser Rechte verfolgen. Er hat Anspruch auf Zahlung von Lizenzgebühren, wenn ein anderer sein Werk verwenden möchte. Was passiert aber, wenn neben dem Bühnenbildner noch ein zweiter Bühnenbildner mitarbeitet? Wer hat nun die Rechte an dem Bühnenbild?

Vorweg sei klargestellt, dass dieses Thema in diesem Heft ebenso wie die anderen Themen, hier nie abschließend erklärt werden können. Es gibt eine unüberschaubare Vielzahl von Urteilen sowie viele Gesetze, die Einfluss auf die Beurteilung nehmen; hinzu kommt, dass es eine unendliche Vielzahl von Sachverhalten gibt, die in den allerseltensten Fällen miteinander vergleichbar sind. Daher können hier die Fragen nur oberflächlich behandelt werden. Eine abschließende Beurteilung eines die Leserin oder den Leser beschäftigenden Sachverhaltes ist damit sicher nicht möglich.

Miturheber

Wenn mehrere Urheber ein Werk gemeinsam erstellen, dann sind sie Miturheber (§ 8 UrhG) an diesem Werk. Wesentlich dabei ist, dass die Miturheber zusammenarbeiten, um zusammen ein neues Werk zu schaffen. Die einzelnen Beiträge der Miturheber müssen für sich gesehen unvollständig und ergänzungsbedürftig und dürfen einzeln nicht verwertbar sein. Nur wenn durch das Zusammenfügen dieser einzelnen Beiträge ein vollständiges Werk entsteht, das verwertbar ist, liegt Miturheberschaft vor (und damit überhaupt auch ein geschütztes Werk). Wer wie viel zu diesem Gesamtwerk beisteuert, spielt keine Rolle. Wesentlich ist nur, dass überhaupt ein schöpferischer Beitrag erfolgt ist. Wer also nur anregt oder eine Idee dazugibt, ist kein Miturheber, da die Idee gemäß § 2 UrhG nicht urheberrechtlich geschützt ist.

Abgrenzung

Die Miturheberschaft des § 8 UrhG ist von anderen Beteiligungen abzugrenzen: Etwas ganz anderes ist die „Bearbeitung“ gemäß § 3 UrhG: Bei der Bearbeitung wird ein bereits vorhandenes Werk umgestaltet, bei der Miturheberschaft entsteht erst ein Werk. Allerdings kann ein bereits vorhandenes Werk durch mehrere Miturheber bearbeitet werden. Auch nicht zu verwechseln ist das Sammelwerk des § 4 UrhG: Ein Sammelwerk besteht, wenn in der Auswahl und Anordnung der gesammelten Elemente eine persönliche, geistige Schöpfung liegt. Damit sind zum Beispiel auch Datenbanken gemeint, die in § 4 Absatz 2 UrhG sogar ausdrücklich eine Erwähnung gefunden haben. Die weiteren Details hierzu können wir an dieser Stelle nicht behandeln. Schwierig ist oftmals die Abgrenzung zur „Werkverbindung“ gemäß § 9 UrhG: Hier werden einzelne vorhandene Werke zum Zweck einer gemeinsamen Verwertung verbunden, ohne dass ein neues Werk entsteht (Beispiel: Text und Musik einer Oper). Jedes einzelne Werk ist für sich gesehen verwertbar und „braucht“ das andere Werk

nicht, um verwertet werden zu können. Jedes einzelne Werk ist also urheberrechtsgeschützt, es gibt also mehrere Urheber, die unabhängig voneinander jeweils ihre Rechte an ihrem einzelnen Werk haben. An einer Werkleistung kann es nur entweder die Miturheberschaft oder die Werkverbindung geben. Die mehreren Urheber der Werkverbindung bilden eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Die Werkverbindung muss daher auch gewollt sein; rein zufällige Verknüpfungen sind nur eine Werkverbindung, wenn alle Urheber einverstanden sind, die Verbindung auch zu verwerten. Die Abgrenzung untereinander ist vielfach schwierig. Da aber die Konsequenzen sehr unterschiedlich ausfallen, sollte die Thematik sorgsam behandelt werden.

Wir gehen nun weiter von einer Miturheberschaft aus: Miturheber sind in vielen Fällen eine so genannte Gesamthandgemeinschaft: Die Miturheber können nur gemeinsam veröffentlichen (§ 12 UrhG), verwerten (§ 15 UrhG) oder ihr Werk ändern (§ 23 UrhG). Die Änderung des Werkes ist sogar nur mit vorheriger (!) Zustimmung aller Miturheber möglich, eine Stimmenmehrheit reicht hier also nicht, auch wenn sie vertraglich vereinbart worden wäre. Der Miturheber darf seine Zustimmung aber nicht grundlos verweigern. Auch hier sind im Vorfeld vertragliche Regelungen sorgfältig zu formulieren. Durch einen Vertrag kann sich eine „Miturhebergesellschaft“ ergeben: Die Miturheber können untereinander alles, was nicht die Urheberpersönlichkeitsrechte betrifft oder bereits in § 8 UrhG zwingend geregelt ist, selbst vereinbaren. Dies kann z.B. die Vertretungsmacht oder Beschlussfassung betreffen. Die Verteilung der Erträge aus dem Werk kann frei vereinbart werden; fehlt eine Vereinbarung, werden sie quotenmäßig mit Blick auf die Beteiligung bei der Werkerstellung von Gesetz wegen verteilt (§ 8 Absatz 3 UrhG).

(Mit-)Urheber im Arbeitsverhältnis

Wenn ein Arbeitnehmer im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses zusammen mit seinem Arbeitgeber Miturheber ist, und der Arbeitnehmer aufgrund dieses Arbeitsverhältnisses schöpferische Leistungen erbringen soll („Pflichtwerk“), steht dem Arbeitgeber der Ertrag zu (§ 43 UrhG). Hier wird also schon mit dem Arbeitsvertrag das ausschließliche Nutzungsrecht dem Arbeitgeber eingeräumt. Hat der Arbeitgeber aber die miturheberschaftliche Schöpfung lediglich veranlasst oder auch nur geduldet, ist der Arbeitnehmer an den Erträgen zu beteiligen. Wenn während des Arbeitsverhältnisses mehr oder weniger zufällig ein Werk entsteht („freies Werk“), trifft den Arbeitnehmer eine so genannte Anbietungspflicht, wenn das Werk mit dem Betrieb des Arbeitgebers in einem Zusammenhang steht und sich die Pflicht aus dem Wesen des Arbeitsvertrages ergibt. Der Arbeitnehmer muss also zunächst seinem Arbeitgeber die Einräumung der Nutzungsrechte anbieten. Eine deutliche Grenze ist auch hier nicht zu ziehen. § 43 UrhG gilt übrigens nicht für freie Mitarbeiter. Für diese wie auch für „freie Werke“ des Arbeitnehmers ohne jeden Zusammenhang zum Arbeitgeber gilt das normale Urheberrecht. Hierauf gehen wir im nächsten Heft noch genauer ein.

Bestand der Miturheber-Gemeinschaft

Die Gemeinschaft endet erst mit Ablauf der Schutzfrist (§ 65 UrhG: 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden Miturhebers). Eine frühere Auflösung der Gemeinschaft ist nicht möglich, da das Urheberrecht nicht übertragen werden kann (§ 29 UrhG): Eine Übertragung des Urheberrechts ist weder ganz noch in Teilen zulässig. Das Urheberrechtsgesetz lässt nur „die Einräumung von Nutzungsrechten“ zu. Umso wichtiger ist die korrekte vertragliche Formulierung, welche Nutzungsrechte eingeräumt werden sollen und wie sie genutzt werden dürfen. Eine Möglichkeit hat der Miturheber, der mit den anderen nicht mehr so eng verbunden sein möchte: Er kann (dies ist eine gesetzliche Ausnahme) auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten verzichten (§ 8 Absatz 4 UrhG). Unverzichtbar sind aber die so genannten Urheberpersönlichkeitsrechte (§ 12 UrhG: Veröffentlichungsrecht, § 14 UrhG: Entstellungsverbot, § 25 UrhG: Zugang zu Werkstücken und § 42 UrhG: Rückrufrecht). Insoweit besteht also eine bis zum Ablauf der Schutzfrist unauflösliche Gemeinschaft.

Schutt, Waetke

RECHTSANWÄLTE

Im nächsten Heft: Fortsetzung zur Beteiligung des Arbeitnehmers bei Ideen, Erfindungen und Urheberrechten. Anregungen für weitere Beiträge sind jederzeit willkommen.